

Elterninformationen



Marienkrippe
Schwegerhoffstr. 2
49179 Ostercappeln
05473/8019607

marienkrippe@osnanet.de

www.st-marien-schwagstorf.de

Stand: Oktober 2018

Zum Selbstverständnis einer katholischen Kindertagesstätte gehört es auch, dass sie grundsätzlich für alle Kinder offen ist und ohne Ausnahme jeder Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit, Konfession und sozialer Schicht aufzunehmen bereit ist. Insbesondere sollen benachteiligte Kinder gefördert werden.

Detaillierte Ausführungen zur pädagogischen Arbeit enthalten die Konzeption und das Leitbild.

Inhalt

- Aufnahme des Kindes
- Betreuungsangebote
- Aufsicht
- Versicherung
- Krankheiten
- Elternbeiträge
- Kündigung des Betreuungsvertrages
- Datenschutz
- Betreuungsvertrag
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte nach Kriterien, die vom Kirchenvorstand und der Gemeinde Ostercappeln im Benehmen mit dem pädagogischen Beirat festgelegt werden. Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern, die Leitung der Kindertagesstätte und das Mitarbeiterteam der Auffassung sind, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertagesstätte gut leben und sich entwickeln kann und für die Einrichtung einer Integrationsgruppe oder einer Einzelintegrationsmaßnahme seitens der zuständigen Behörden die erforderliche Betriebsgenehmigung erteilt wird.

Aufnahme des Kindes

Für die **Anmeldung** Ihres Kindes bitten wir, die beigefügte Anmeldung vollständig auszufüllen. Sollten Sie die Anmeldung nicht aufrechterhalten wollen, bitten wir, im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, um unverzügliche Benachrichtigung.

Die Gemeinde Ostercappeln, die Marienkrippe und die Kindertagesstätten in der Gemeinde Ostercappeln tauschen die Namen der angemeldeten Kinder aus, um Doppelanmeldungen zu vermeiden. Somit bekommt jedes Kind auch nur von einer Kindertagesstätte eine Nachricht über den Aufnahmestatus.

Aufnahme des Kindes

Sie werden benachrichtigt, ob Ihr Kind aufgenommen werden kann und ab wann eine Aufnahme möglich ist. Kann Ihr Kind nicht aufgenommen werden, wird es nach Abstimmung mit Ihnen in eine Warteliste aufgenommen.

Aufnahmekriterien in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen in der Gemeinde Ostercappeln lebenden Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger **schriftlicher Anmeldung**. Grundsätzlich sind Kinder aufzunehmen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Ostercappeln gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.

Aufnahme des Kindes

- (2) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder aufgenommen, die gemäß § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Tageseinrichtung ihres Wohnsitzes betreut. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten werden dabei unterstützt, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Übersteigen die Anmeldungen der Erziehungsberechtigten für die gewünschte Tageseinrichtung und **insbesondere für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe** die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der sozialen Situation der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

Aufnahme des Kindes

1. Vorschulkinder (unerheblich für die Krippe)
2. Alleinerziehende **sind erwerbstätig** oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
3. Beide Erziehungsberechtigte **sind erwerbstätig** oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
4. **Geschwisterkinder**, die zeitgleich betreut werden müssen.
5. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt, keine deutschen Sprachkenntnisse)
6. Alter des Kindes – ältere vor jüngeren Kindern
7. Kinder, die bereits in einer Tageseinrichtung innerhalb der Gemeinde betreut werden.
8. Ortsnähe

Aufnahme des Kindes

- (4) Die Erwerbstätigkeit muss zu Beginn des Kitajahres vorliegen. Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss **mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche** und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.
- (5) Für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe ist **zusätzlich jährlich der Nachweis der Erwerbstätigkeit** für die Dauer der beantragten Betreuungszeit des Kindes zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt ein Gruppenwechsel, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährt werden kann.

Aufnahme des Kindes

Der von den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten **unterschiedene Betreuungsvertrag** nebst Anlagen muss zum schriftlich bekannt gegebenen Termin in der Kindertagesstätte abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass auch bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten beide Unterschriften erforderlich sind (immer unter der Voraussetzung, dass beide Elternteile sorgeberechtigt sind).

Sollten die geforderten Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, ist der Träger berechtigt, den zugesagten Platz in der Kindertagesstätte an ein Kind zu vergeben, welches auf der Warteliste steht.

Betreuungsangebote

Die Marienkrippe ist von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:	
	5 Stunden Betreuung (Vorm.)
Frühdienst:	7:30 Uhr - 08:00 Uhr
Bringezeit:	8:00 Uhr – 08:30 Uhr
Abholzeit:	12:45 Uhr – 13:00 Uhr
Spätdienst:	13:00 Uhr – 14:30 Uhr
Mittagessen um 11:30 Uhr (kostenpflichtig)	

Betreuungsangebote

- Die **Ferientermine und Schließungstage** (zum Beispiel an kirchlichen Feiertagen, bei Studientagen, Fortbildungen des Mitarbeiterteams etc.) werden vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem pädagogischen Beirat festgelegt und möglichst zu Beginn des Halbjahres mitgeteilt.
- Die Kirchengemeinde ist berechtigt beziehungsweise unter Umständen verpflichtet, die Kindertagesstätte bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Darüber hinaus ist eine Schließung bei Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes möglich. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Aufsicht

Der Umfang der Aufsichtspflicht wird nicht nur durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, sondern auch durch Zielvorstellungen und darauf abgestimmte Handlungsweisen definiert. Die Aufsichtspflicht wird eingeschränkt durch das normale „Lebensrisiko“, dem jedes Kind ausgesetzt ist. Im Hinblick auf die Erziehung zur Selbständigkeit verletzt ein zeitweise unbeobachtetes Spiel nicht die Aufsichtspflicht. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, alle Kinder jederzeit „auf Sicht“ d. h.

im Blick zu haben. **Aufsichtspflicht bedeutet auch nicht, die Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu behüten, zu bewachen und zu kontrollieren.**

Aufsicht

Die so verstandene Aufsichtspflicht beschränkt sich auf den Aufenthalt der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches. Sie beginnt mit der Abgabe des Kindes an das jeweilige pädagogische Fachpersonal in der Gruppe und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person. Für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als ein Sorgeberechtigter das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine vorherige schriftliche Erklärung notwendig. Entsprechende Vordrucke sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Telefonische Benachrichtigungen sind **nicht** ausreichend! Sollten andere Personen als zuvor festgelegt das Kind abholen, müssen diese mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Aufsicht

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten sind die Mitarbeiter der Kindertagesstätte berechtigt, zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Bei etwaigen Bedenken erfolgt eine umgehende telefonische Benachrichtigung der Sorgeberechtigten.

Versicherung

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Kindertagesstätten-Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feiern etc.)

Versicherung

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden (Ausnahme Brillen). Auch eine Gewährung von Schmerzensgeld ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur oder von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Versicherung

Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines/einer Mitarbeiters/in der Kindertagesstätte zurückzuführen.

Krankheiten

- Sollte Ihr Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, ist die Kindertagesstätte davon zu unterrichten.
- Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (bei Masern, Scharlach, Keuchhusten etc.) in Kenntnis zu setzen. Kinder die an einer solchen Krankheit erkrankt sind, sowie Kinder, die Läuse haben (oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht) dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Auf die erforderliche Belehrung (s. beigefügte Information) für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird besonders hingewiesen.

Krankheiten

- Stellvertretend für den Träger der Kindertagesstätte ist das pädagogische Personal berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Eltern trotz erkennbarer Krankheitssymptome ihre Kinder in die Einrichtung schicken.
- Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder einem Befall von Läusen - auch in der Familie - die Kindertagesstätte wieder besuchen darf, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckung anderer Kinder nicht mehr zu befürchten ist.
- Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in der von der Kindertagesstättenleitung herbeizuführender Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis der Sorgeberechtigten im Einzelfall erfolgen. Hierzu sind im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist ein jährlicher Beitrag, der monatlich erhoben wird. Der Beitrag ist spätestens bis zum 15. Werktag des Folgemonats möglichst per Lastschriftmandat zu bezahlen. Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Ostercappeln gemäß den Bestimmungen des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) unter Berücksichtigung öffentlicher Fördermittel festgesetzt und vom Träger der Kindertagesstätte erhoben. Beitragserhöhungen werden den Sorgeberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die aktuellen Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Gemeinde Ostercappeln“. Die Kosten für eine Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung sind nicht in dem Elternbeitrag enthalten und werden monatlich zusätzlich berechnet.

Elternbeiträge

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit durch die örtliche Beitragsregelung erforderlich, alle zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Betrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Das gilt auch dann, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Ostercappeln diese die Berechnung und evtl. auch die Erhebung der Beiträge vornimmt und wegen Fehlens oder Unvollständigkeit der notwendigen Angaben dort die Ermittlung des reduzierten Betrages nicht möglich ist.

Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten.

Sorgeberechtigte, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, können beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. Kosten für Ausflüge, Getränke und besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Kündigung des Betreuungsvertrages

- Eine Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- Eine Kündigung für die Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juli ist ausgeschlossen. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich.
- Die Betreuungsverträge der einzuschulenden Kinder enden automatisch mit dem Ende des dem Schulbeginn unmittelbar vorhergehenden Kindertagesstättenjahres ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kündigung des Betreuungsvertrages

- Eine Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- Eine Kündigung für die Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juli ist ausgeschlossen. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich.
- Die Betreuungsverträge der einzuschulenden Kinder enden automatisch mit dem Ende des dem Schulbeginn unmittelbar vorhergehenden Kindertagesstättenjahres ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kündigung des Betreuungsvertrages

- Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.
- Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn
 - die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen;
 - die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Termine in Verzug geraten sind oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine, mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen sind, der den Elternbeitrag für zwei Monate entspricht;
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann.

Datenschutz

Die Datenverarbeitung und -nutzung sowie Weitergabe von Daten richtet sich nach den Bestimmungen über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**

Unser betrieblicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Datenschutzbeauftragter:

Herr Kim Schoen

ITEBO GmbH

Dielingerstraße 40

49074 Osnabrück

0541 – 9631 222

datenschutz@bistum-osnabrueck.de

Betreuungsvertrag

Die vorstehenden Informationen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der von Ihnen an die Kindertagesstätte unterschrieben zurückgesandt sein muss. Der Termin für die Abgabe wird schriftlich bekanntgegeben.

Wir bitten Sie, dieses Informationsschreiben sorgfältig aufzubewahren.

Belehrung nach dem IfSG

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Belehrung nach dem IfSG

Um dies zu verhindern, informieren wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen**, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie im Interesse der Kinder stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht die Schule oder andere GE besuchen** darf, wenn

Belehrung nach dem IfSG

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.

Belehrung nach dem IfSG

2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Belehrung nach dem IfSG

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Belehrung nach dem IfSG

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften **Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - Auskunft darüber geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Belehrung nach dem IfSG

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir bei Bedarf zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Belehrung nach dem IfSG

Gelegentlich nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach überstandener Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus- Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Belehrung nach dem IfSG

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Belehrung nach dem IfSG

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Für den Fall des Ausbruchs einer der zuvor genannten Krankheiten sind die Eltern verpflichtet, den Impfschutz des/der Kindes/r, das/die die betroffene Einrichtung besucht/en, durch Vorlage eines Impfausweises nachzuweisen. Wir weisen darauf hin, dass einem Kind ein Besuchsverbot von bis zu sechs Wochen auferlegt werden kann, wenn der erforderliche Immunstatus gegen eine der genannten Krankheiten nicht besteht bzw. nicht unverzüglich nachgewiesen wird. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Belehrung nach dem IfSG

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Belehrungen in weiteren Sprachen finden Sie auf der nächsten Seite.

Belehrung nach dem IfSG

- Belehrung in russisch: https://www.st-lambertus-ostercappeln.de/docs/m/54/belehrungsbogen_eltern_russisch.2003.pdf
- Belehrung in türkisch: https://www.st-lambertus-ostercappeln.de/docs/m/66/belehrungsbogen_eltern_tuerkisch.2004.pdf
- Belehrung in polnisch: https://www.st-lambertus-ostercappeln.de/docs/m/97/belehrungsbogen_eltern_polnisch.2002.pdf
- Belehrung in arabisch: https://www.st-lambertus-ostercappeln.de/docs/m/d3/belehrungsbogen_eltern_arabisch.2000.pdf
- Belehrung in englisch: https://www.st-lambertus-ostercappeln.de/docs/m/6f/belehrungsbogen_eltern_englisch.2001.pdf